

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS KLAUSUR ZIVILRECHT · »WER SCHÖN SEIN WILL...«

Dr. Nikolaj Fischer und Christine Schmehl, Universität Frankfurt/M.*

Die Gesichtsscreme der Schauspielerin oder »Wer schön sein will, ...«

| | |
|--------------------|-----------------|
| THEMATIK | Produkthaftung |
| SCHWIERIGKEITSGRAD | Zwischenprüfung |
| BEARBEITUNGSZEIT | 2 Stunden |
| HILFSMITTEL | Textausgabe BGB |

Der Sachverhalt wurde (ergänzt um eine Themenfrage) im Wintersemester 2005/2006 als zwischenprüfungsrelevante Abschlussklausur zur Vorlesung Zivilrecht IIIa (Deliktsrecht) am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität gestellt. Den Bearbeitern standen drei Zeitstunden zur Verfügung. Die im Schwierigkeitsgrad als durchschnittlich einzustufende Anfängerarbeit verlangte von ihnen – neben einer angemessenen Prüfungsweise im Gutachtenstil – Kenntnisse im Bereich der Produkt- und Produzentenhaftung.

■ SACHVERHALT

Großmutter Gerda Goldmann (G) feiert ihren siebzigsten Geburtstag. Ihre Enkelin, Jurastudentin Julia Jäger (J), möchte ihr zu diesem Anlass ein ganz besonderes Geschenk machen. Weil sie weiß, dass G eine glühende Verehrerin der Schauspielerin Sylvia Stein (S) ist, fällt ihre Wahl auf ein Gesichtspflegeprodukt aus der Serie »Sylvia Stein Exklusiv«, das insbesondere für sensible Haut geeignet sein soll. Die »Sylvia Stein Exklusiv Face Cream Extra Sensitive« wird von der Beautiful Skin GmbH (B-GmbH) entwickelt und angefertigt, die auf den Verpackungen auch als Hersteller angegeben ist. Die B-GmbH zahlt der S ein Entgelt unter anderem dafür, dass sie den Namen der bekannten Schauspielerin verwenden darf. Vertrieb und Verkauf der Produktlinie erfolgen ausschließlich über den Fernsehsender Couch-Shopping Germany. In den regelmäßigen Werbesendungen des Fernsehkanals wirbt S auf Grund ihres Vertrages mit der B-GmbH für die Produkte und beteuert deren Wirksamkeit sowie hohe Verträglichkeit. S benutzt die Produkte selbst und ist von der Verträglichkeit überzeugt, die ihr zuvor von der B-GmbH versichert worden war. J bestellt bei dem Fernsehsender die gewünschte Gesichtsscreme (Kaufpreis 50 Euro) und erhält einen 30 ml großen Tiegel rechtzeitig zum Geburtstag der G zugesandt.

G freut sich sehr über ihr Geburtstagsgeschenk und benutzt die Creme mehrmals täglich. Nach rund drei Wochen jedoch beginnt ihre Gesichtshaut stark zu jucken, sie ist extrem gerötet und es zeigen sich merkwürdige Pusteln. G sucht daraufhin ihren Hautarzt auf, der nachweist, dass die Hautreaktionen ausschließlich von der Verwendung der Creme herrühren. Er meint zu Recht, dass

* Der Autor *Fischer* ist Privatdozent am Fachbereich Rechtswissenschaft der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt/M. und war im Wintersemester 2005/2006 Vertreter des dortigen Lehrstuhls für Zivilrecht, Zivilprozessrecht und Rechtsvergleichung (Professor Dr. *Joachim Zekoll*, LL.M.). Die Autorin *Schmehl* ist Doktorandin und an diesem Lehrstuhl als Wissenschaftliche Hilfskraft tätig.

dies an den Inhaltsstoffen der Creme liege, die zwar jeweils für sich betrachtet unbedenklich seien, in ihrer Kombination aber Hautreizungen selbst bei durchschnittlich robuster Haut hervorrufen würden. Keinesfalls sei die Gesichtspflege daher für empfindliche Haut geeignet. Er rät der G, die Gesichtscreme nicht weiterzubedenutzen und dringend ein hautberuhigendes Präparat aufzutragen, welches G für 40 Euro in der Apotheke erwirbt. Seine ärztliche Dienstleistung stellt er mit 200 Euro in Rechnung.

Es dauert einige Wochen, bis die genannten Hautreizungen abgeklungen sind. Während dieser Zeit verlässt G – die sonst sehr gesellig ist – wegen ihres in ihren Augen »entstellten« Aussehens ihre Wohnung nicht. G fühlt sich sehr unwohl und ist bedrückt. Sie erfährt aus der Tageszeitung, dass auch noch zahlreiche andere Verwenderinnen so auf die Gesichtscreme reagiert haben. G ist empört darüber, dass die von ihr vergötterte S für ein derart unverträgliches Produkt wirbt. Sie bittet die J, doch einmal zu überlegen, ob es nicht möglich ist, die entstandenen Kosten ersetzt zu bekommen. Auch habe sie eine Entschädigung für ihr Leiden verdient. Am liebsten würde sie die S verklagen. J kontaktiert die B-GmbH und erhält ein Schreiben, indem ihr mitgeteilt wird, die Probleme mit der Creme seien seit ca. einem Jahr bekannt. Von einer Rückrufaktion oder Ähnlichem habe man aber abgesehen, sondern stattdessen die Rezeptur der Creme überarbeitet und eine neue Version der Gesichtspflege hergestellt und auf den Markt gebracht.

■ BEARBEITERVERMERK

Übernehmen Sie die Rolle der J und untersuchen Sie in einem Rechtsgutachten mögliche Ansprüche der G.

Ausgenommen sind Ansprüche gegen J selbst (G würde niemals gegen ihre geliebte Enkelin vorgehen) und gegen den Fernsehsender, der zwischenzeitlich insolvent geworden ist. Lassen Sie bei Ihren Überlegungen die Krankenversicherung der G außer Betracht. Vorschriften des Arzneimittelgesetzes (AMG) und des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) sowie des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) sind nicht anzuwenden.